



VORSCHRIFTEN ZUR HUNDEHALTUNG

ARTIKEL 1

Alle in der Gemeinde Sandweiler wohnhaften Hundehalter sind verpflichtet ihren Hund mit Angabe der Rasse bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese Anmeldung muss innerhalb der ersten drei Monate der Anschaffung des Tieres oder gegebenenfalls mittels des Zusatzformulars der alljährlichen steuerlichen Personenbestandsaufnahme (recensement fiscal) erfolgen. Diese Angabe muss jedes Jahr bestätigt werden.

ARTIKEL 2

Auf öffentlichen Wegen müssen Hunde ein Halsband tragen und an der Leine geführt werden. Der Zutritt zu öffentlichen Plätzen, Gebäuden und Transportmitteln ist gefährlich einzustufenden Hunden (siehe nachfolgende Aufzählung) untersagt, es sei denn sie befinden sich in Begleitung eines Erwachsenen, sind an der Leine geführt und tragen einen Maulkorb.

Als gefährlich eingestufte Hunde:

- a) Wachhunde der folgenden Rassen: Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Tosa, Rottweiler, sowie alle Hunde ohne definierbare Abstammung welche, da sie über ähnliche Körpermerkmale verfügen, der Rasse der Rottweiler zugeteilt werden.
- b) Kampfhunde, d.h. Hunde ohne definierbare Abstammung welche, da sie über ähnliche Körpermerkmale verfügen, den Rassen Staffordshire Terrier (Pit Bulls), American Staffordshire Terrier (Pit Bulls), Mastiff (Boerbulls) oder Tosa zugeteilt werden.

ARTIKEL 3

Hunden ist der Zutritt zu Lebensmittelgeschäften und generell zu allen anderen öffentlichen Orten wo die Präsenz des Hundes als störend empfunden werden kann untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für Blindenhunde.

Hundehalter müssen verhindern, dass ihre Hunde Bürgersteige, Spielplätze und öffentliche Grünzonen mit ihren Exkrementen beschmutzen.

ARTIKEL 4

Wachhunde dürfen nur frei herumlaufen, wenn das zu bewachende Areal vollständig abgeriegelt ist. Gleiches gilt auch für gefährlich einzustufende Hunde.

ARTIKEL 5

Hundehalter haben darauf zu achten, dass ihre Hunde nicht durch stetiges Bellen oder Heulen die öffentliche oder die nächtliche Ruhe der Anwohner stören.

ARTIKEL 6

Die Errichtung von Zwingern, die zur Zucht oder Haltung der Hunde dienen, muss vom Schöffenrat genehmigt werden.

ARTIKEL 7

Herumstreunende Hunde können von der Polizei eingefangen werden und an einem geeigneten Ort untergebracht werden wo sie auf Kosten des Eigentümers für maximal acht Tage gehalten werden. Falls innerhalb dieser acht Tage der Hund nicht vom Eigentümer beim Bürgermeister oder bei dessen Stellvertreter zurückgefordert wird, gilt er als verlassen. In diesem Fall kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter nach Gutachten eines Tierarztes das Tier in ein Tierheim bringen lassen oder es einschläfern lassen.

ARTIKEL 8

Jeder der einen herumstreunenden Hund bei sich aufnimmt ist verpflichtet dies sofort dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu melden.

ARTIKEL 9

Ungeachtet der bestehenden Gesetze, wird jede Zuwiderhandlung der vorgeschriebenen Bestimmungen mit einer Geldstrafe von 24,79 Euro bis 247,89 Euro bestraft.

ARTIKEL 10

Gegenwärtiges Reglement ersetzt alle andersverlautenden Verfügungen von früheren Bestimmungen den gleichen Gegenstand betreffend.